
COVID-19 Risikoatteste

Der Stichtag für das Ausstellen von COVID-19 Risikoattesten ist der 06. Mai 2020, d.h. seit diesem Datum können solche ausgestellt werden. Die Möglichkeit zur Ausstellung von COVID-19-Risikoattesten ist bis 31. März 2021 verlängert worden.

Information vom 04.06.2020:

Der Nationalrat hat eine Änderung zu den Bestimmungen betreffend COVID-19-Risiko-Atteste rückwirkend ab 01.06.2020 beschlossen. Darin ist vorgesehen, dass in jedem Fall ein COVID-19-Attest auszustellen ist – also auch, wenn die Risikoanalyse ergibt, dass die untersuchte Person nicht zur COVID-19-Risikogruppe gehört. In diesem Fall ist ein sogenanntes negatives COVID-19-Risiko-Attest auszustellen.

Jedem behandelnden Arzt (unabhängig davon, ob sie/er Vertragspartnerin/Vertragspartner des Krankenversicherungsträgers ist oder nicht) ist für die Beurteilung der individuellen Risikosituation ein pauschales Honorar in Höhe von 50,00 € zu bezahlen. Zuzahlungen, also zusätzliche Honorarforderungen, sind unzulässig. Sollte die betroffene Person mehr als eine Ärztin/einen Arzt aufgesucht haben, bekommt jeder Arzt/jede Ärztin den vollen Betrag.

Alle weiteren Details können Sie den folgenden Seiten entnehmen.

Abrechnung Covid-19-Risikoattest mit ÖGK und BVAEB

zur Abrechnung des COVID-19-Risiko-Attests mit ÖGK und BVAEB teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- Die Erstellung eines COVID-19-Risiko-Attests für einen Versicherten der ÖGK ist über die Quartalsabrechnung im Wege der kassenärztlichen Verrechnungsstelle zu verrechnen. Der Erstattungsbetrag beträgt € 50,00. Versicherte der BVAEB sind direkt mit der BVAEB im Zuge der Monatsabrechnung abzurechnen. **Bei der ÖGK ist die Position 8200, bei der BVAEB ist die Position COVRA zu verwenden.** Diesen Betrag können Sie auch verrechnen, wenn sich ergeben sollte, dass der Patient zu keiner Risikogruppe zählt.
- **HINWEIS:** Ein Attest ist dann als Covid-19-Risiko-Attest anzusehen, wenn es anhand der standardisierten Empfehlung des Bundesministeriums erstellt wurde (vgl. dazu das nochmals beiliegende Schreiben von Bundesminister Anschober und ÖÄK vom 24.4.2020). Atteste können (erst) seit dem Leistungsdatum 6.5.2020 erstellt und verrechnet werden. Wenn die Risikoanalyse ergibt, dass die untersuchte Person nicht zur COVID-19-Risikogruppe gehört, ist ein sogenanntes negatives COVID-19-Risiko-Attest auszustellen.
- Die Kosten für diese Atteste werden vom Gesundheitsministerium getragen, die sozialen Krankenversicherungsträger übernehmen lediglich die verrechnungstechnische Abwicklung.
- Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die e-card/o-card zu stecken.
- Die Zielgruppe der Atteste ist gesetzlich auf Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte eingeschränkt. Atteste für andere Versicherte und Angehörige sind daher nicht mit der ÖGK/BVAEB verrechenbar. **Bitte klären Sie vor der Ausstellung des Attests ab, ob Ihr Patient unter diese Zielgruppe fällt.**
- Eine private Verrechnung von COVID-19-Risiko-Attesten ist für die Zielgruppe, die vom Gesetz umfasst ist (Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte), nicht möglich.
- **Für Wahlärztinnen und Wahlärzte gilt:** Auch Wahlärztinnen und Wahlärzte müssen die Covid-19-Risiko-Atteste von Versicherten der ÖGK direkt mit der Österreichischen Gesundheitskasse, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn bzw. von Versicherten der BVAEB direkt mit dieser (Montfortstraße 11, 6900 Bregenz) verrechnen. Hierzu ist eine Liste mit den Daten Positionsnummer, Vor- und Zuname, Versicherungsnummer, Datum der Attestausstellung, einmal pro Quartal bei der ÖGK, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn (zHd Herrn Manfred Kabasser)/einmal pro Monat bei der BVAEB, Montfortstraße 11, 6900 Bregenz, postalisch einzureichen. Insbesondere auch im Wahlarztbereich ist der Tarif von € 50.- für das Attest verbindlich. Zuzahlungen, also zusätzliche Honorarforderungen, sind unzulässig.
- **Keine zusätzliche Verrechenbarkeit von Leistungen:** Sofern für den Patienten keine weiteren Leistungen im Quartal erbracht werden, ist eine zusätzliche Verrechnung von Leistungspositionen (z.B. Erst- oder Folgeordination) unzulässig.
- Es ist grundsätzlich nur ein Attest pro Versichertem vorgesehen; es wird um Unterstützung ersucht, dass es kein „Doktor-Hopping“ geben wird, um allenfalls mehrere Atteste ausgestellt zu bekommen. Sollte die betroffene Person mehr als eine Ärztin/einen Arzt aufgesucht haben, bekommt jeder Arzt/jede Ärztin den vollen Betrag.